

dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die

- unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
 - mittelbaren Mitgliedsgewerkschaften/-verbände
 - Bezirks- und Kreisverbände
 - den Landesvorstand
- des dbb Hessen

nachrichtlich:

- dbb Bund
- dbb Landesbünde

20. Juni 2014

Info 38/2014

vgl.: dbb Hessen-Infos 02/2014,
22/2013, 20/2013, 10/2013

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung; Besoldung und Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wir haben bereits in vorangegangenen (oben im Detail angeführten) „dbb Hessen-Infos“ darüber berichtet, dass der Europäische Gerichtshof spätestens im 2. Quartal 2014 zum Thema „Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung“ entscheiden wird.

Entscheidung des EuGH

Nun ist am 19. Juni 2014 in Luxemburg das Urteil des EuGH zur altersdiskriminierenden Besoldung ergangen:

Der EuGH hat entschieden,

- dass die Bemessung des Grundgehalts nach Lebensalter in Berlin eine **Altersdiskriminierung darstellt**.
- **Jedoch, so der EuGH, stehen Artikel 2 und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 nicht einem Überleitungsrecht entgegen, welches allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet.**

Somit hält der EuGH letztlich sowohl das aktuelle Besoldungsrecht als auch die zu diesem Recht ergangenen Übergangsregelungen für rechtmäßig.

Er stellte fest, dass das aktuelle Besoldungsrecht mit dem EU-Recht ebenso vereinbar ist, wie die zu diesem Recht erlassenen Übergangsregelungen.

Einzelne Punkte des bis 2009 im Bereich des Bundes und bis zum Jahr 2011 im Land Berlin geltenden Besoldungsrechts werden beanstandet, der EuGH setzt jedoch Schadensersatzansprüchen enge Grenzen (siehe „Zusammenfassung/Haftung der Bundesrepublik Deutschland“).

Abgelehnt wurde vom EuGH die von Einzelnen begehrte Besoldung aus der Endstufe.

Gleichzeitig spricht sich der EuGH für nationale Ausschlussfristen (zeitnahe Geltendmachung) von Besoldungsbestandteilen aus.

Historie

Wie bereits im Rahmen von Anschreiben des dbb Hessen aus dem Jahr 2012 berichtet, waren beim **Verwaltungsgericht Berlin**¹ mehrere Verfahren anhängig, die die Frage einer altersdiskriminierenden Besoldung sowohl durch das alte bundeseinheitliche Bundesbesoldungsrecht (BBesG a. F. bis 31. August 2006), aber auch durch das neue Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz zum Gegenstand hatten.

Das **Verwaltungsgericht Berlin** hatte diese Verfahren mit Beschlüssen vom 26. Oktober 2012 (Az. VG 7 K 425.12; VG 7 K 343.12) **ausgesetzt** und dem **Europäischen Gerichtshof** u. a. die **folgenden Fragen** mit der Bitte um Klärung **vorgelegt**: Die Fragen zielten darauf,

1. ob eine nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt und
2. ob ein Überleitungsgesetz, mit dem die Bestandsbeamten allein nach dem Betrag ihres gemäß dem alten (diskriminierenden) Besoldungsrecht zum Überleitungstichtag erworbenen Grundgehalts einer Stufe des neuen System zugeordnet werden, und nach welchem sich der weitere Aufstieg in höhere Stufen sodann unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten nur nach den seit Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes hinzugewonnenen Erfahrungszeiten bemisst, eine – bis zum Erreichen der höchsten Besoldungsstufe fortdauernde – Perpetuierung der bestehenden Altersdiskriminierung darstellt.

Hintergrund der Vorlagefragen

Hintergrund der Vorlage war, dass im Land Berlin bis zum 31. Juli 2011 das alte Bundesbesoldungsrecht (BBesG a. F.; Stand 31. August 2006) bei der Besoldung an das Lebensalter anknüpfte. Danach konnten bei zeitgleicher Begründung eines Beamtenverhältnisses und entsprechend gleicher Berufserfahrung lebensältere Beamte eine höhere Besoldung erhalten als lebensjüngere Beamte.

Zwar fand im Land Berlin mit dem zum 1. August 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 eine Abkehr von der Bezahlung nach Besoldungsdienstalter hin zur Anerkennung von Erfahrung statt.

Auch wurde die bis dahin aus 12 Stufen bestehende Besoldungstabelle auf eine achtstufige umgestellt. Jedoch wurden alle vorhandenen Beamten nach Artikel 2 BerlBesNG in die ab diesem Zeitpunkt geltende neue achtstufige Tabelle nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung übergeleitet.

Für sogenannte Bestandsbeamte wurde in Anknüpfung an die erreichte Besoldungshöhe eine entsprechende Berufserfahrung nach neuem Recht fingiert. Damit erhielten Bestandsbeamte, die mit einem höheren Lebensalter ernannt wurden, weiterhin eine höhere Besoldung als zu gleichem Zeitpunkt ernannte lebensjüngere Beamtinnen und Beamte.

¹ Ebenso waren Verfahren aus dem Bereich des Bundesbesoldungsrechts anhängig.

Die Situationen in den anderen Bundesländern und beim Bund unterscheiden sich vom Land Berlin, u. a. was den Zeitpunkt der Fortgeltung und Ablösung des BBesG a. F. bzw. die Neugestaltung des Besoldungsrechts betrifft. Gleichwohl sind alle Besoldungsgesetzgeber von dieser Thematik in unterschiedlicher Intensität, Quantität und Qualität berührt.

Entscheidung des EuGH am 19. Juni 2014 – mündliche Verhandlung

Der Europäische Gerichtshof verhandelte am 19. September 2013 diese Rechtssache:

In der mündlichen Verhandlung legten die **Kläger** noch einmal die nach ihrer Meinung bestehende Diskriminierung nach altem Recht und eine Fortsetzung der Diskriminierung im neuen Recht durch die Überleitungsregelungen dar. Folge der Diskriminierung sei – gestützt unmittelbar aus dem Unionsrecht – eine Anpassung der Besoldung nach oben.

Demgegenüber verneinten **Vertreter des Landes Berlin und der Bundesregierung** eine Diskriminierung und verwiesen auf die Unterschiede der Besoldungssysteme. Diese umfassten u. a. die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten und die Tatsache, dass auch das alte System einen Leistungsaufstieg ermöglicht habe. Zudem **entspräche das neue Besoldungssystem der Neuregelung bei den Angestellten, welche vom EuGH auch hinsichtlich der Überleitung nicht beanstandet wurde.**

Auch werde im neuen Besoldungssystem die Zeitdauer bis zum Erreichen der letzten Stufe deutlich verkürzt, da es statt 12 nunmehr 8 gleichmäßige Stufen für alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gibt (vgl. dazu dbb Hessen Info 13/2014).

Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 28. November 2013

Am 28. November 2013 gab Generalanwalt Yves Bot seine Schlussanträge ab. Diese wurden von uns im „dbb Hessen-Info Nr. 20/2013“ dargestellt. Generalanwalt Bot kam zu dem Ergebnis:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch für die Besoldung der Beamten.
2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.
4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.
5. Unionsrecht steht nicht einer nationalen Regelung entgegen, nach welchem der Beamte seine Ansprüche innerhalb des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen hat.

Dieser Ansicht hat sich nunmehr der EuGH überwiegend nicht angeschlossen.

Der EuGH stellte nun in seiner Entscheidung vom 19. Juni 2014 folgendes fest:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass die Besoldungsbedingungen der Beamten in den Anwendungs-bereich dieser Richtlinie fallen.
2. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, nach der sich wie bei der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahme die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner Einstellung nach seinem Lebensalter richtet.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vorschriften die Modalitäten der Überleitung von Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften verbeamtet worden sind, in ein neues Besoldungssystem festlegen und vorsehen, dass zum einen die Besoldungsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters des Beamten beruhte, und dass sich zum anderen der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe nunmehr allein nach der seit dem Inkrafttreten dieser Rechts-vorschriften erworbenen Berufserfahrung bemisst.
4. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 der Richtlinie 2000/78, schreibt unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren nicht vor, den diskriminierten Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen.
5. Es ist **Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen**, ob alle vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine unionsrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.
6. Das Unionsrecht steht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahrs, geltend machen muss, nicht entgegen, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in den Ausgangsverfahren erfüllt sind.

Situation in Hessen und beim Bund - Bewertung

Diese Entscheidung des EuGH zur altersdiskriminierenden Bezahlung von Beamtinnen und Beamten des Bundes und des Landes Berlin ist ein wichtiger Schritt zur endgültigen Klärung des Systemwechsels im Besoldungsrecht.

Diese Entscheidung ist (neben dem Bund) auch auf die Hessische Besoldungsregelung anzuwenden.

Zur Information: Das Hessische Besoldungsrecht wurde zum 1. März 2014 umgestellt (Hessisches Besoldungsgesetz). In diesem Rahmen erfolgte die Abkehr von den bisherigen zwölf Dienstaltersstufen hin zur neuen Besoldungstabelle, welche nun aus acht Erfahrungsstufen besteht (siehe „dbb Hessen-Info 13/2014“).

Fazit

Das EuGH hat somit in seiner Entscheidung vom 19. Juni 2014 die geltenden Übergangsregelungen, die als altersdiskriminierend kritisiert worden sind, grundsätzlich gebilligt. Aus dem Urteil leitet sich daher kein zwingender gesetzlicher Änderungsbedarf ab.

Mit dieser Entscheidung ist die Ungewissheit dahingehend beendet, ob die Überleitungsregelungen des Besoldungsrechts für die Beamtinnen und Beamten mit deren Bezugnahme auf die Dienstaltersstufen einen Verstoß gegen das geltende Unionsrecht darstellt.

Dennoch stellte der EuGH fest, dass das – auch in Hessen seinerzeit bis zum 28. Februar 2014 geltende – frühere System auf einer Altersdiskriminierung der Beamtinnen und Beamten beruhte.

Letztlich ist offen, wie die Aussage der Richter des EuGH zu interpretieren ist, dass eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Verwaltungsgerichten zu prüfen sei.

Mithin ist eine letztinstanzliche Klärung in Deutschland durch das Bundesverwaltungsgericht dringend vonnöten.

Weiteres Vorgehen

Wir als dbb Hessen gehen davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht die bisher aufgrund der anstehenden Entscheidung des EuGH ruhend gestellten Verfahren spätestens nach der Sommerpause aufgreifen und einer Entscheidung zuführen wird.

Diese Entscheidung gilt es nun abzuwarten. Diese hat eine maßgebliche Relevanz für das/Ihr weitere/s Vorgehen, denn diese ausstehende Entscheidung wird letztlich Aussagen über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland treffen. Es wird geklärt werden, inwieweit eine mögliche Nachzahlung für Besoldungsbestandteile erforderlich ist.

Diese Entscheidung bildet die Grundlage auch für die bis zum Jahr 2013 gestellten „Anträge auf Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe“, bzw. die ruhend gestellten Verfahren.

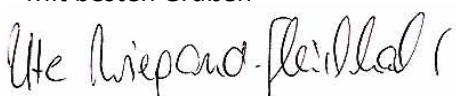
Erst nach diesen ausstehenden Entscheidungen kann ein konkretes Vorgehen empfohlen werden.

Wie bereits eingangs ausgeführt: Der EuGH bekräftigte die zeitnahe Geltendmachung von Besoldungsansprüchen im Laufe eines Haushaltsjahres. Dies bedeutet für eine mögliche Geltendmachung der „Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe“ für die Monate Januar und Februar 2014 (Geltung altes Besoldungsrecht), dass hierzu ein Zeitfenster bis Ende Dezember 2014 besteht.

Fakt ist<: Wir werden Sie – wie auch im Jahr 2013– zeitnah informieren und auf dem Laufenden halten!

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist als Anlage beigelegt.

Mit besten Grüßen



Ute Wiegand-Fleischhacker
Landesvorsitzende

Anlage: Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2014